

Zahl: 131-9/13/2020

Micheldorf, 22.12.2020

K U N D M A C H U N G

Die Firma Wertholz Holding GmbH, Friesacher Straße 1A, 9300 St. Veit/Glan hat mit Eingabe vom 04.12.2020, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

PV Anlage

auf dem Grundstück Nr.: **586/3**, KG: **Micheldorf**, EZ: **303** u. Nr.: **.58/5**, KG: **Micheldorf**, EZ: **303**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Micheldorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 14.01.2021
um 10:15 Uhr

an. Die Kommission tritt Gasteige 6, 9322 Micheldorf zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Micheldorf während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein mindergradiges

Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG ist die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich. Daher liegt keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor. Die zum Zeitpunkt der Verhandlung geltenden Bestimmungen, wie das Tragen von NMS Masken und die Abstandhaltung während der Verhandlung, sind jedoch unbedingt einzuhalten.

Der Bürgermeister:



Josef Wutte

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Wertholz Holding GmbH", Friesacher Straße 1A, 9300 St. Veit/Glan
Bistum Gurk", Schloßallee 6, 9313 St. Georgen am Längsee
Land Kärnten - Landesstrassenverwaltung (öffentliches Gut)", Amt der Kärntner
Landesregierung - Abt. 17/5, 9021 Klagenfurt
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w)", Bahnhofplatz 1/1, 9500 Villach
Pauer Liegenschaftsverwaltungs GmbH (377579p)", Gasteige 6, 9322 Gasteige
Republik Österreich - öffentliches Wassergut", Landeshauptmann von Kärnten als
Verwalter des öffentlichen Wassergutes, 9021 Klagenfurt
Werner Welz, Kreuzweg 15, 9300 St. Veit an der Glan
Wertholz Holding GmbH", Friesacher Straße 1A, 9300 St. Veit/Glan
Ing. Josef Liendl, Hauptstraße 17/2, 9071 Köttmannsdorf
MMag. Wolfgang Knapp, Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf
One for Photovoltaics GmbH, Keltenweg 6, 9334 Guttaring

Bausachverständiger
Verhandlungsleiter
Planverfasser

angeschlagen am: 22.12.2020

abgenommen am: 14.01.2021